

## Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

## Umweltinspektionsbericht

Anlage	Wasserhaltungsstandort	
	Zollverein	1
·	Az.: z4-4.1-2012-1	
Betreiber	RAG-Zentrale	
	Wasserhaltung - G	
Datum der Inspektion	18.02.2020	
Gesamtaufwand	12 h	
weitere beteiligte Behörden	keine	

### A) Inspektionsumfang

angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit den Schwerpunkten Betriebliches,
Abfallwirtschaft,
Bodenschutz,
Immissionsschutz,
Wasser

### B) Herangezogene Unterlagen

Genehmigungsbescheide, Betriebspläne, Messberichte, Unterlagen des Betreibers

### C) Grundlage der Überwachung

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH) vom 05.10.2015 –VBI-46-00-

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

# D) Inspektionsergebnis

Einhaltung der rechtlichen		Bemerkungen und ergänzende Angaben
Anforderungen		
Keine Mängel	X	
Geringfügige Mängel		
Erhebliche Mängel		,
Gefährliche Mängel		

# E) Schlussfolgerung

Mängelbeséitigung erforderlich	Ja / Nein
Maßnahmen Mängelbeseitigung	
Vereinbarung / Absprache	
Anordnung	
Nachprüfung / Kontrolle	

# F) Zeitintervall bis zur nächsten Inspektion

3 Jahre

Dortmund, den 10.03.2020

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW / im Auftrag

(Wagner)

**Anlage** 

<u>Mängeldefinition</u>

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich <u>nicht</u> zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu <u>akuten, erheblichen</u> Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Wochen nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.